

Synopse

Neufassung Friedhofsgebührensatzung: Satzung vom 24.11.2022 im Vergleich zur Satzung vom xx.xx.xxxx

A L T Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2022		N E U Friedhofsgebührensatzung vom 28.05.2026		Bemerkungen
§ Abs.	Wortlaut	§ Abs.	Wortlaut	
1	Erhebungsgrundsatz	1	Erhebungsgrundsatz	
(1)	Für die Benutzung des Friedhofes Heidenau-Nord und seiner Einrichtungen und für die Benutzung der Aufbahnhalle auf dem Friedhof Heidenau-Süd sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.	(1)	Für die Benutzung des Friedhofes Heidenau-Nord und seiner Einrichtungen und für die Benutzung der Aufbahnhalle auf dem Friedhof Heidenau-Süd sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.	Gebühren für nicht-städtische Friedhöfe sollen nicht über städtische Satzung erhoben werden.
(2)	Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.	(2)	[u n v e r ä n d e r t]	
(3)	Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren verstehen sich als Nettogebühren. Sofern einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer erhoben.	(3)	[u n v e r ä n d e r t]	
2	Gebührensschuldner	2	Gebührensschuldner	
(1)	Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühr) zu tragen hat.	(1)	[u n v e r ä n d e r t]	

A L T Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2022		N E U Friedhofsgebührensatzung vom 28.05.2026		Bemerkungen
§ Abs.	Wortlaut	§ Abs.	Wortlaut	
(2)	Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	(2)	[u n v e r ä n d e r t]	
3	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	3	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	
(1)	Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung bzw. der Inanspruchnahme der Leistung.	(1)	[u n v e r ä n d e r t]	
(2)	Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.	(2)	[u n v e r ä n d e r t]	
4	Auskunftspflicht	4	Auskunftspflicht	
	Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.		[u n v e r ä n d e r t]	
5	Schlussbestimmungen	5	Schlussbestimmungen	
	-entfällt-	(1)	Die Satzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.	
		(2)	Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.04.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2010 und der 2. Änderungssatzung vom 24.11.2022 außer Kraft.	
	<i>Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heidenau vom 29.04.2010 ist am 01.07.2010 in Kraft getreten.</i>			

ALT Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2022		NEU Friedhofsgebührensatzung vom 28.05.2026		Bemerkungen
§ Abs.	Wortlaut	§ Abs.	Wortlaut	
	<i>Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 26.08.2010 ist am 18.09.2010 in Kraft getreten.</i>			
	<i>Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2022 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.</i>			